
FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien

Erweiterte Geschäftsordnung des Fachausschusses Instandhaltung und Betrieb vom 12.06.2020



**FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie
und andere Dezentrale Energien**

Oranienburger Straße 45
10117 Berlin

Telefon +49 (0)30 30 10 15 05 - 0

Fax +49 (0)30 30 10 15 05 - 1

Email info@wind-fgw.de

Internet www.wind-fgw.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Gültigkeit.....	2
2. Einleitung	2
3. Zielsetzung	3
4. Angestrebte Zusammensetzung	3
5. Regeln zur Arbeit im FAIH	4
6. Arbeitskreise	5
7. Beschlussfähigkeit.....	6

1. Gültigkeit

Diese Erweiterung der allgemeinen FGW-Geschäftsordnung gilt ausschließlich für den FGW Fachausschuss Instandhaltung (FAIH) und dessen Gremien und hat im Rahmen der allgemeinen FGW-Geschäftsordnung (GO) Gültigkeit. Die FGW-Mitglieder im FAIH achten gegenseitig auf die Einhaltung der allgemeinen und erweiterten GO sowie der FGW - Compliance-Richtlinie. Insbesondere den Obleuten und den Vertretern der Geschäftsstelle obliegt es, auf die Einhaltung der Regeln zu achten. Gäste werden durch die Geschäftsstelle mit der Einladung über die GO informiert und gebeten, sich ebenfalls an die genannten Regeln zu halten. Die erweiterte GO wurde vom FAIH erarbeitet und vom Vorstand der FGW am 12.06.2020 beschlossen.

2. Einleitung

Die Instandhaltung von Windenergieanlagen (WEA) bietet einige Optimierungspotenziale. In der Praxis kommt es häufig zu Missverständnissen bezüglich Verantwortlichkeiten und notwendiger Kompetenzen. Vorgeschriebene Nachweise und manche Überwachungs- und Prüfaufgaben werden vernachlässigt oder doppelt durchgeführt, bei der internen und externen Kommunikation kommt es zu Fehlinterpretation.

Z.B. werden von unabhängigen Sachverständigen „Wiederkehrende Prüfungen“ sehr individuell dokumentiert, so dass beim Empfänger der Prüfberichte oft ein erheblicher Aufwand bei der Interpretation entsteht. Oft kann sogar keine klare Aussage bezüglich der eigentlichen Fragestellung abgeleitet werden, so dass in vereinzelt Fällen sogar unnötige Maßnahmen eingeleitet werden. Ähnliche Diskrepanzen bestehen an verschiedenen anderen Stellen im Bereich der Instandhaltung (IH) von Windenergieanlagen, aber auch in den anderen Technologiebereichen der Erneuerbaren Energien (EE).

Anfang 2004 gründete sich deshalb der FAIH, um die in der Instandhaltung bestehenden Verbesserungspotenziale zu identifizieren und in der Praxis nutzbar zu machen.

3. Zielsetzung

Der FAIH strebt an, die sinnvolle Vorgehensweise bei der Instandhaltung von Kraftwerken und Komponenten zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in einem Teil 7 der Technischen Richtlinien für Erzeugungseinheiten der FGW zu beschreiben. Die Richtlinie heißt „Betrieb und Instandhaltung von Kraftwerken für Erneuerbare Energien“, kurz: TR7.

Übergeordnetes Ziel der TR7 ist die Steigerung der Effizienz bei Betrieb und Instandhaltung von Kraftwerken für Erneuerbare Energien.

Weitere Ziele sind:

- Kontrollmöglichkeiten für die Übertragung von Pflichten aufzuzeigen,
- Anforderungen an die Beteiligten zu definieren,
- gesetzlichen und normativen Anforderungen Rechnung zu tragen,
- kostenintensive Instandsetzungsmaßnahmen durch frühzeitiges Erkennen zu vermeiden,
- Abläufe durch eine verbesserte Vernetzung der Prozessbeteiligten zu beschleunigen.

Die TR7 soll dabei so umfassend sein, dass sie von Verhandlungspartnern als Referenz bezüglich der Durchführung und Dokumentation von Instandhaltungsmaßnahmen herangezogen werden kann. Sie liefert jedoch weder Richtlinien und Parameter für die Konstruktion von Komponenten und Bauteilen noch spricht sie Empfehlungen für eine verbesserte Instandhaltbarkeit aus.

Bei der angestrebten Optimierung der Instandhaltung gilt es, den Zielkonflikt zwischen hoher Verfügbarkeit und niedrigen Kosten auszubalancieren. Dazu bedarf es standardisierter Daten- und Informationserfassung, systematischer Analysen und aussagekräftiger Kennwerte. Die TR7 fordert deshalb die Anwendung existierender Standards, sie bietet an manchen Stellen eigene Vorschläge für einheitliche Beschreibungen und sie mahnt auch die erforderliche Qualifikation von beteiligten Personen an.

Die TR7 erreicht eine Komplexität und einen Umfang, die die inhaltliche Bearbeitung und Anpassung in einem einzelnen Gremium schwierig macht. Daher wird die TR7 in mehrere Rubriken unterteilt, die von verschiedenen Arbeitskreisen (AK) bearbeitet werden.

4. Angestrebte Zusammensetzung

Betrieb und Instandhaltung von Windenergieanlagen und anderen Kraftwerken für Erneuerbare Energien geschieht durch das Zusammenspiel einer Vielzahl von Beteiligten mit unterschiedlichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Um eine möglichst hohe Akzeptanz der Richtlinie zu erreichen, sollen möglichst alle Rollen an der Erarbeitung der TR7 beteiligt werden. Die Rollen sind:

- Betreiber
- Betriebsführer
- Hersteller
- Zulieferer

- Service-Anbieter
- Sachverständige
- Sachversicherer
- Sonstige anfordernde Stellen

Der FAIH ist offen für weitere Gruppen mit berechtigten Interessen an der Gestaltung der Richtlinie.. Um möglichst viele Interessengruppen in diese Zusammenarbeit einzubinden, bemühen sich die FAIH-Mitglieder zusammen mit der GS kontinuierlich weitere Mitglieder zu gewinnen.

5. Regeln zur Arbeit im FAIH

Die vom FAIH aufgegriffenen Themen sind so vielfältig, dass zur Bearbeitung Arbeitskreise (AK) eingerichtet werden. Die Arbeit im FAIH und in den AK soll möglichst kontinuierlich und effizient erfolgen. Dafür ist es notwendig, dass die Zusammensetzung der Gremien in etwa konstant bleibt. Der FAIH fordert seine Mitglieder auf, sich für die Mitarbeit im FAIH und/oder in den AK nur unter der Bedingung zu entscheiden, dass eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und eine Übernahme gelegentlicher Hausaufgaben erfolgen können.

Der Aufwand für die Mitarbeit im FAIH wird inklusive Vor-, Nachbereitung und Hausaufgaben auf jährlich nicht mehr als vier Arbeitstage geschätzt. Der Aufwand für die Mitarbeit in einem AK wird inklusive Vor-, Nachbereitung und Hausaufgaben auf jährlich nicht mehr als acht Arbeitstage geschätzt. Mitglieder, die dies nicht gewährleisten können, werden gebeten, sich nicht für die Mitarbeit zu melden.

Mitglieder des FAIH, die dreimal nacheinander unentschuldigt nicht zu den Sitzungen des FAIH oder dessen AK erscheinen, können aus dem Verteiler genommen und müssen nicht mehr über die Arbeit im FAIH informiert werden. Sie werden auf formlose Bitte wieder aufgenommen. Mitglieder der AK, die dreimal nacheinander unentschuldigt nicht zu Sitzungen des AKs erscheinen, können von der Mitarbeit des AKs ausgeschlossen werden.

Der FAIH nimmt folgende Punkte in seine Tagesordnung auf, wenn sich Neuigkeiten im Vergleich zu den letzten Sitzungen ergeben haben:

- Bericht der GS über Neuigkeiten in der FGW. Dazu gehören auch organisatorische Neuerungen in anderen FA, neu veröffentlichte Versionen anderer TR u. ä.
- Fortschrittsbericht / Berichte aus den AK
- Berichte aus anderen Gremien, insbesondere DKE, BWE, VDI und DIN
- Berichte aus aktuellen Forschungs- und Entwicklungsprojekten

Die GS der FGW protokolliert die Teilnahme der Mitglieder an den FAIH-Sitzungen und informiert den FAIH, insbesondere den Obmann oder die Obfrau des FAIH, über die regelmäßige Teilnahme der Mitglieder. Die Sitzungen des FAIH werden von der GS begleitet. Die Mitarbeiter der GS organisieren die Sitzungen, moderieren zusammen mit dem Obmann bzw. der Obfrau und übernehmen die Protokollierung.

Der Lenkungskreis hat die spezielle Aufgabe, die Revisionierung der TR7 voran zu treiben. Dazu muss er u.a. im Blick behalten, welche Inhalte von welchem AK erarbeitet und in welcher Rubrik der TR7 beschrieben werden. Der Lenkungskreis achtet darauf, dass die anderen AK konstruktiv an der Revision der TR7 arbeiten, und bereitet ggf. Vorschläge vor, die im FAIH besprochen und ggf. beschlossen werden. Der Lenkungskreis berichtet über seine Arbeit, indem er seine Sitzungsprotokolle regelmäßig über die GS an die Obleute der anderen AK weiterleitet.

6. Arbeitskreise

Die Gründung der AK erfolgt in einer regulären Sitzung des FAIH mit einfacher, öffentlicher Abstimmung der anwesenden Mitglieder des FAIH. Gäste des FAIH sind nicht stimmberechtigt, alle anwesenden Mitgliedsfirmen haben je eine Stimme.

Die AK benennen aus ihrer Mitte einen AK-Leiter, der den Zeit- und Arbeitsplan des AK verfolgt und die formale Kommunikation mit dem FAIH übernimmt. Mit der Gründung erhalten die AK vom FAIH eine zunächst grob formulierte Aufgabe auf Basis der Grundsätze der TR7. Die AK detaillieren ihre eigenen Zielsetzungen, geben sich einen Arbeits- und Zeitplan und stimmen diese mit dem FAIH ab. Der Anspruch an die Pläne ist relativ gering, sie sollen der Erfolgskontrolle der AK, der Information aller FAIH-Mitglieder und aller potenziellen Mitarbeiter innerhalb des FAIH dienen. Planabweichungen werden nicht sanktioniert. Vertreter des Lenkungskreises geben Hilfestellung hinsichtlich der Einbindung der von den AK erarbeiteten Ergebnisse in das Gesamtwerk der TR7 sowie hinsichtlich der Einhaltung der Compliance-Richtlinie der FGW.

Fertig gestellte Arbeitsergebnisse werden dem FAIH als Entwürfe zur Diskussion und Abstimmung vorgestellt.

Die Mitglieder der AK sind gleichzeitig Mitglieder des FAIH. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Mitglieder der AK an den Sitzungen des FAIH teilnehmen, um sich und die anderen Mitglieder gegenseitig zu informieren. Die AK können im Rahmen der allgemeinen GO der FGW temporär auch durch Experten, die nicht Mitglieder der FGW sind, verstärkt werden. Für die ständigen Mitglieder der AK gilt, dass sie i.d.R. Mitglieder der FGW sein sollen.

Die AK-Leiter verpflichten sich, regelmäßig an den Sitzungen des FAIH teilzunehmen und über den Stand der Arbeit zu berichten. Sie berichten außerdem im AK ausführlich über den Stand der Arbeiten im Gesamt-FAIH. Die externe Kommunikation erfolgt generell in Absprache mit dem FAIH über die GS.

Sollte ein AK-Leiter verhindert sein, so benennt er einen Stellvertreter, der an der jeweiligen Sitzung teilnimmt. AK-Leiter, die nicht regelmäßig an den FAIH-Sitzungen teilnehmen, können vom FAIH ihrer Funktion als AK-Leiter enthoben werden.

Die AK-Leiter organisieren die Sitzungen grundsätzlich zusammen mit der GS. Wenn eine Betreuung durch die GS nicht möglich sein sollte, halten die AK-Leiter die Sitzungsteilnahme

der Mitglieder fest und protokollieren auch selbst. Die Protokolle sind dann zeitnah an die GS zu senden. Die AK-Leiter haben außerdem auf die Einhaltung der Compliance-Richtlinie der FGW hinzuwirken.

Die aktiven Arbeitskreise sind auf der Homepage der FGW aufgeführt.

7. Beschlussfähigkeit

Die Gremien des FAIH tagen in Präsenzsitzungen, die bevorzugt an einem vorher abgesprochen Ort oder unter speziellen Umständen virtuell stattfinden. Zu den Sitzungen wird mit einem Vorlauf von mindestens vier Wochen eingeladen. Die Gremien sind grundsätzlich beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele gemeldete Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind die bei der GS geführten FGW-Mitglieder mit jeweils einer Stimme je Mitgliedsunternehmen.

8. Öffentliche Konsultationen

Es besteht die Möglichkeit, dass einzelne Rubriken der TR7 von FGW-Mitgliedern aus anderen FA sowie interessierten externen Experten im Rahmen eines Konsultationsverfahrens kommentiert werden können. Der Expertenkreis wird über die geplante Revision per E-Mail über FGW-Verteiler und/oder eine Ankündigung auf der FGW-Homepage informiert. Grundsätzlich teilnahmeberechtigt sind rechtliche Körperschaften wie Firmen, Verbände oder Privatpersonen. Der FAIH behält sich vor, ggf. nur einen stark eingegrenzten Kreis von Fachleuten zum Konsultationsverfahren einzuladen, um die Adressaten der entsprechenden TR7 Rubrik gezielt ansprechen zu können.

Das Konsultationsverfahren gliedert sich in eine Ankündigungs-, Kommentierungs- und Bewertungsphase. Die Kommentierungsphase beginnt zwei Wochen nach Ankündigung des Konsultationsverfahrens und beträgt in der Regel vier Wochen. Die Bewertungsphase beginnt mit Ablauf der Kommentierung und soll nicht länger als vier Wochen dauern. Der FAIH kann mit der Ankündigung längere Fristen festlegen.

Interessierte Teilnehmer müssen sich vor Beginn der Kommentierungsphase schriftlich bei der FGW-Geschäftsstelle melden und den Entwurf der Technischen Richtlinie samt Kommentarliste erwerben. Die Kommentierung erfolgt per vorgegebener Kommentarliste. Kommentare von Teilnehmern, die keiner der im FGW-Mitgliedsantrag benannten Interessengruppen zuzuordnen sind, können von der FGW-Geschäftsstelle abgelehnt werden. Der Preis für das Entwurfsexemplar wird von der Geschäftsstelle festgelegt.

Die Bewertung der innerhalb der Kommentierungsphase eingegangenen Kommentare erfolgt durch den zuständigen Arbeitskreis. Die Teilnehmer am Konsultationsverfahren werden über das Ergebnis der Kommentarberatung informiert.